

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 01.07.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Pauschale für schnellsten Arbeitsweg

Steuerrecht: Verkehrsgünstigste Strecke entscheidet über die Absetzbarkeit

„Eine im Verhältnis zur kürzesten Straßenverbindung um ca. 50 v. H. längere andere Straßenverbindung ist nur dann offensichtlich verkehrsgünstiger als jene, wenn sie bei einer Entfernung von rund 30 km zu einer Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten führt,“ so lautet der Tenor eines rechtskräftigen Urteils vom Finanzgericht Düsseldorf.

Im Streitjahr wollte der Autofahrer die Entfernungspauschale von 0,36 € für die ersten zehn Kilometer und 0,40 € für die weiteren Kilometer geltend machen und zwar nicht für die kürzeste Straßenverbindung, sondern für die längere, aber offensichtlich verkehrsgünstigere Strecke.

Feststellungslast liegt beim Steuerzahler

Im Urteilsfall kam das Gericht zu der Überzeugung, dass die vom Autofahrer gewählte längere Strecke letztlich nicht zu einer Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten führen würde. Der Steuerzahler hatte angegeben, dass er für den längeren, aber verkehrsgünstigeren Weg nur 20-25 Minuten brauchte, während er für den näheren Weg durch die Innenstadt aber 45-60 Minuten brauchen würde.

Das Finanzgericht hatte im vorliegenden Fall umfangreiche Recherchen angestellt, um sachgerecht zu beurteilen, ob diese Angaben des Autofahrers überhaupt zutreffen würden. So hat man u. a. nachgefragt beim Fachbereich für Signalwesen der Stadtverwaltung und im Polizeipräsidium. Zudem wurden Angaben eines Routenplaners ausgewertet. Insgesamt ergaben alle diese Untersuchungen, dass eine Ersparnis von 20 Minuten nicht glaubhaft erschien.

Weil der Autofahrer keine beweiskräftigen Unterlagen vorlegen konnte, welche die Feststellungen der Richter widerlegen konnten, wurde die Klage abgewiesen und nur die kürzere Entfernung für die Berechnung der Entfernungspauschale zu Grunde gelegt.

(FG Düsseldorf 18.07.2005, AZ 10 K 514/05 E rk.-EFG 2005 – S. 1852)

Stand Juli/ 2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner